

## **Anhang 1 R-SVK-FVH**

### **Ausführungsbestimmungen zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“**

Gestützt auf Art. 4 R-SVK-FVH erlässt der Vorstand SVK Ausführungsbestimmungen mit folgendem Inhalt:

Dieser Anhang regelt die allgemeinen Bestimmungen zur Erlangung des Titels Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere (Weiterbildungsziele, Voraussetzungen zum Tragen des Titels FVH für Kleintiere, Verpflichtungen des FVH-Titelträgers) und beschreibt das Weiterbildungsprogramm (Programmaufbau, Modulsystem, Case Log und Fallberichte).

Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Name**

- 1 Die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK hat zusammen mit der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST ein dreijähriges Weiterbildungsprogramm geschaffen, welches an anerkannten Weiterbildungsstätten und bei anerkannten Weiterbildnern (gemäss Bildungsordnung) absolviert und mit einer Prüfung abgeschlossen wird.
- 2 Diese strukturierte Weiterbildung führt zum Titel "Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere". Die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin SVK ist Voraussetzung für das Führen des Titels Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere.<sup>1</sup>

##### **Art. 2 Leitbild**

- 1 Durch Absolvieren des Weiterbildungsprogrammes zum „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ soll der Kandidat ein praxisrelevantes Niveau in allen Aspekten der Kleintiermedizin erreichen.
- 2 Der FVH-Titelträger ist ein kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen der Kleintiermedizin und –haltung.
- 3 Der FVH-Titelträger soll fähig sein, die vom Kunden und Patienten gewonnenen Informationen fachlich korrekt einzuschätzen und fall- und kundenbezogenen Konzepte aufzuzeigen, die in der diagnostischen und therapeutischen Problemstellung weiterführen.

---

<sup>1</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

### **Art. 3 Weiterbildungsziele**

- 1 Das Weiterbildungsprogramm zum „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ dient der Anhebung der Qualität der Kleintiermedizin in der Schweiz.
- 2 Am Ende der strukturierten und spezialisierten Weiterbildung soll der Kandidat:
  - a. die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Aspekten der Kleintiermedizin vertieft, erweitert und vernetzt haben;
  - b. Erfahrung und Sicherheit in Diagnostik, Fallmanagement und Therapie erlangt haben;
  - c. fähig sein, selbstständig und in Eigenverantwortung Indikationen für diagnostische Handlungen zu setzen, sie durchzuführen und zu interpretieren;
  - d. fähig sein, in Notfallsituationen situativ angepasst die richtigen lebenserhaltenden Sofortmassnahmen durchzuführen;
  - e. fähig sein, Indikationen für bildgebende Verfahren zu setzen und deren Resultate zu interpretieren;
  - f. fähig sein, therapeutische Massnahmen zu planen, einzusetzen und die Kunden entsprechend zu beraten;
  - g. fähig sein, Probleme in Tiergruppen (Tierheime, Pensionen, Zuchten) zu lösen, basierend auf Kenntnissen in Präventivmedizin, Zoonosen, Fütterung, Haltung und Verhalten;
  - h. fähig sein, die Komplexität von Fällen richtig einzuschätzen und Fälle zu überweisen, welche die Möglichkeiten der Praxis und die eigenen Fähigkeiten überschreiten;
  - i. sensibilisiert und befähigt sein zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer der tierärztlichen Berufstätigkeit;
  - j. eine Sozialkompetenz erreicht haben, die ihm gute Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit ermöglicht;
  - k. sein Bewusstsein für Ethik, Nachhaltigkeit, Umweltbewusstsein und Public Health gefestigt haben;
  - l. Möglichkeiten internationaler Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen wahrgenommen haben und zukünftig weiter wahrnehmen.

### **Art. 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung FVH für Kleintiere**

Als Voraussetzungen für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ gelten:

- a. Eidgenössisches Staatsexamen oder in der CH anerkanntes Diplom
- b. schriftliche Anmeldung bei der FVH-Kommission als FVH-Kandidat mit anschliessender Zuteilung eines Tutors. Folgendes gilt es dabei zu beachten:
  - Die Anmeldung zur FVH-Weiterbildung hat bei Programmbeginn zu erfolgen.
  - Die Zeit des Internships kann retrospektiv anerkannt werden, sofern die Programmanmeldung während des Internships erfolgt.
  - Internship-Zeit nach Abschluss des Internships ohne vorherige Programmanmeldung kann nicht retrospektiv anerkannt werden.

- Praktische Tätigkeit bei einem Weiterbildner kann nicht retrospektiv anerkannt werden.
- c. Mitgliedschaft bei der SVK ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung Pflicht. Mitgliedschaft bei der SVK innerhalb des ersten Jahres nach Anmeldung zur FVH-Weiterbildung ist erwünscht (berechtigt zur reduzierten Prüfungsgebühr – siehe Anhang 2 R-SVK-FVH).<sup>2</sup>
  - d. administrative Gebühr von CHF 100.- pro Jahr für FVH-Kandidaten und -Kandidatinnen muss einbezahlt werden.<sup>3</sup>

### **Art. 5 Verpflichtungen des FVH-Titelträgers**

- 1 FVH-Titelträger sind integraler Bestandteil der Weiterbildung in der Kleintiermedizin gemäss Anhang 3 R-SVK-FVH.
- 2 Träger dieses Titels verpflichten sich, als Tutoren und/oder Weiterbildner der SVK und FVH-Kommission zur Verfügung zu stehen, um die kontinuierliche Weiterbildung von FVH-Kandidaten zu sichern.
- 3 FVH-Titelträger bieten ihre Dienstleistungen in geeigneten Strukturen an. Dies betrifft Personal, medizinische Ausrüstung, Patientenmanagementsystem wie auch Dienstleistungszeiten.

## **2. Kapitel: Weiterbildungsprogramm**

### **Art. 6 Programmaufbau**

- 1 Das Weiterbildungsprogramm beginnt mit der schriftlichen Anmeldung bei der FVH-Kommission und der Zuteilung eines Tutors. Es endet mit der Verleihung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“.
- 2 Das Programm ist nach einem Modulsystem gemäss nachfolgendem Art. 7 aufgebaut. Die gesamte Weiterbildung umfasst 174 Kreditpunkte (KP) und unterteilt sich in praktische, theoretische und elektive Weiterbildungsmodule, die von den Kandidaten nach Wahl kombiniert werden (siehe auch Leitfaden für FVH Kandidaten). Das Programm entspricht einem Minimum von 3 Jahren Weiterbildung bei einem 100% Pensum (davon 1 Jahr Internship, siehe Anhang 4 R-SVK-FVH, 3. Kapitel, und 2 Jahre praktische Tätigkeit bei einem anerkannten Weiterbildner), sowie das Erreichen von mindestens 174 KP (siehe Art. 7 Abs. 4 und 5) und der Absolvierung einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.<sup>4</sup>
- 3 Bei Teilzeitpensen oder Aufteilung der Weiterbildung kann die Zulassung zur Prüfung bis maximal 6 Jahre nach Programmbeginn erfolgen.

### **Art. 7 Modulsystem/Kreditpunkte**

<sup>2</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>3</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 28.06.2018.

<sup>4</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

- 1 Die vorliegende FVH-Weiterbildung ist nach einem Modulsystem mit Kreditpunkten aufgebaut (siehe Leitfaden für FVH-Kandidaten).
- 2 Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einer vollen Arbeitswoche mit mindestens 20-25 Kontaktstunden.
- 3 Als Kontaktstunde wird die Zeit verstanden, die für die Weiterbildung relevant ist (im Gegensatz zur allgemeinen Präsenzzeit). Pro Arbeitswoche kann während der praktischen Weiterbildung (Internship bzw. FVH-Praxis) maximal 1 KP angerechnet werden. Ein Arbeitsjahr entspricht bei einer 100%-Anstellung 52 KP.
- 4 Die praktische Weiterbildung verlangt 156 KP:
  - a. 104 KP (2x 52 KP = 2 Jahre) sind in Form einer praktischen Weiterbildung bei einem anerkannten Weiterbildner zu absolvieren.
  - b. 52 KP (1 Jahr) sind als klinische Weiterbildung (Internship) an einer spezialisierten Weiterbildungsstätte (siehe Anhang 4 R-SVK-FVH) zu absolvieren.
- 5 Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 12 KP.<sup>5</sup>
  - a. Vom Programmbeginn bis zur Prüfungsanmeldung müssen durchschnittlich mindestens 12 Bildungspunkte pro Jahr nachgewiesen werden. Angebrochene Jahre werden prozentual mitgerechnet.<sup>6</sup>
  - b. Davon sind mindestens 10 BP pro Jahr durch öffentliche kleintierspezifische Weiterbildungen zu erbringen.<sup>7</sup>
    - I. Durchschnittlich 7 BP pro Jahr sind zwingend durch SVK akkreditierte Bildungsveranstaltungen zu erbringen.
    - II. Die restlichen 3 BP pro Jahr können an kleintierspezifischen Bildungsveranstaltungen (z.B. ausländische Fortbildungen und Kongresse bzw. nicht-offiziell SVK-akkreditierte Schweizerische Bildungsveranstaltungen) erworben werden.
  - c. <sup>8</sup>
  - d. Jeder der drei Fallberichte wird von der FVH-Kommission mit 1 KP honoriert, vorausgesetzt, dass Tutor und Weiterbildner den Fall eingesehen und signiert haben und die FVH-Kommission den Fall als genügend beurteilt hat.
  - e. <sup>9</sup>
  - f. <sup>10</sup>
  - g. Eine Dissertation auf dem Gebiet der Kleintiermedizin ergibt 5 KP
  - h. Eine Erstautorenschaft in einer peer-reviewed Fachzeitschrift auf dem Gebiet der Kleintiermedizin ergibt 3 KP.
- 6 Weitere Kreditpunkte können durch elektive Weiterbildung im In- oder Ausland erworben werden (siehe Leitfaden für FVH-Kandidaten).
  - a. Eine Dissertation auf einem anderen veterinärmedizinischen Gebiet ergibt 2 KP.

<sup>5</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>6</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>7</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>8</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>9</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>10</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

- b. Die restlichen Kreditpunkte werden durch Bildungspunkte (BP) gemäss BO der GST erreicht, wobei 4 BP einem KP entsprechen (siehe Leitfaden für FVH-Kandidaten).
- 7 Für die Teilnahme an der Prüfung wird ein Minimum von 174 KPs verlangt. Der Kandidat muss bei der Anmeldung zur Prüfung 174 KPs vorweisen.<sup>11</sup>

#### **Art. 8 Case Log**

- 1 Das Case Log dient der Dokumentation einer breitgefächerten Weiterbildung in Anlehnung an die Häufigkeit der Fälle in einer FVH Kleintierpraxis.
- 2 Bis zur Prüfungsanmeldung hat der FVH-Kandidat ein Minimum von 800 Fällen und 80 Spezialuntersuchungen gemäss Vorlage SVK (siehe Homepage) zu dokumentieren. Die Fälle müssen diagnostisch aufgearbeitet worden sein.<sup>12</sup>
- 3 Die Fälle sind entweder selbständig oder in Zusammenarbeit mit dem Weiterbildungner aufzuarbeiten (gemäss Anforderungen Case Log).
- 4 Das Case Log wird vom Weiterbildungner (bzw. dem Verantwortlichen für die Internship-Rotation) regelmässig (mind. 1x jährlich) kontrolliert und signiert.
- 5 Jeder Fall darf nur einmal aufgeführt werden. Ausnahmen bilden spezifische Untersuchungen. Diese können Bestandteile von Fällen sein, die im Case Log aufgelistet wurden.
- 6 <sup>13</sup>

#### **Art. 9 Fallberichte**

- 1 Die Fallberichte dienen der Überprüfung der Fähigkeit des Kandidaten, einen Fall problemorientiert aufzuarbeiten und in sprachlich korrekter Form zu präsentieren.
- 2 Der FVH-Kandidat hat während seiner Ausbildung mindestens 3 Fallberichte zu verfassen, wovon mindestens 1 internistischer und 1 chirurgischer Fall aufzuarbeiten sind.
- 3 Die Fallberichte sind gemäss Vorlage „Leitfaden für FVH Kandidaten“ zu verfassen.
- 4 Die Fallberichte sind sowohl vom Weiterbildungner, wie auch vom Tutor, durch deren Unterschrift zu akzeptieren, bevor sie der FVH-Kommission zur Prüfung vorgelegt werden können.
- 5 Als genügend beurteilte Fallberichte werden von der FVH-Kommission mit je 1 KP honoriert.

Dieser Anhang 1 ist am 08. Mai 2019 vom Vorstand der SVK und am 27. Juni 2019 vom Vorstand der GST verabschiedet worden und tritt per sofort in Kraft.

Er ersetzt den Anhang 1 R-SVK-FVH vom 14. Dezember 2007 und die Anpassungen vom 26. März 2009, 26. Januar 2017, 11. Januar 2018 und 28. Juni 2018.

---

<sup>11</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.01.2018.

<sup>12</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 08.05.2019.

<sup>13</sup> Fassung genehmigt vom Vorstand SVK am 11.04.2019.